

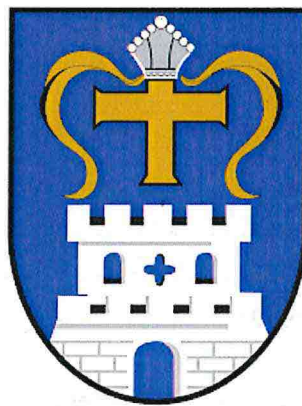
Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung und den Betrieb von

Brandmeldeanlagen

der Kreise

Ostholstein und Stormarn





Inhalt

1.	Vorbemerkungen.....	4
2.	Beteiligte	5
2.1	Integrierte Regionalleitstelle Süd (IRLS)	5
2.2	Konzessionsnehmer:innen.....	5
2.3	Teilnehmer:innen	5
3.	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	6
3.1	Eingewiesene Personen.....	7
3.2	Alarmierbare Personen	7
4.	Übertragungseinrichtungen (ÜE)	8
5.	Zugang zum Objekt.....	8
5.1	Blitzleuchte (BMA-Kennleuchte)	9
5.2	Freischaltelement.....	10
5.3	Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1	10
5.4	Feuerwehrschrüsseldepot Typ 3	11
5.5	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)	12
5.6	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	13
5.7	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	13
5.8	Feuerwehr-Laufkarten	13
5.9	Feuerwehrpläne	14
5.10	Beleuchtung	14
5.11	Feuerwehrleiter	14
6.	Brandmeldesystem.....	15
7.	Unterzentralen der Brandmeldeanlage	15
8.	Brandmelder.....	15
8.1	Handfeuermelder/ Nichtautomatische Brandmelder	15
8.2	Automatische Brandmelder	16
8.3	Automatische Melder in Zwischendecken.....	16
8.4	Automatische Melder in Doppelböden	17
8.5	Automatische Melder in Lüftungskanälen und Schächten	17
8.6	Sonderbrandmeldetechnik.....	17
9.	Ortsfeste Löschanlagen	18
9.1	Sprinklerlöschanlagen.....	18
9.2	CO ₂ -Löschanlagen, sonstige Löschanlagen.....	18
10.	Kostenersatz	18
11.	Installation, Inbetriebnahme, Instandhaltung und Wartung	19
11.1	Installation.....	19
11.2	Erkundungszeit.....	19
11.3	Inbetriebnahme.....	20
11.4	Instandhaltung und Wartung	20
11.5	Probealarm	21
11.6	Prüfung und Revision der Übertragungseinrichtung	21
12.	Ausfall/ Abschaltung der ÜE oder BMA	21



13.	Neubau, Umbau, Erweiterungen oder sonstige Veränderungen am Objekt	22
14.	Digitale Übertragungsmöglichkeiten.....	23
15.	Sonstige Bedingungen	23
16.	Inkrafttreten.....	24
17.	Übergangsregelung	24
Anlagen.....		25
Anlage 1: Liste der zugelassenen Übertragungseinrichtungen.....		26
Anlage 2:	Liste der Ansprechpartner der Feuerwehr und der Leitstelle im Einsatzfall	27
Anlage 3:	Konzessionäre:innen	29
Anlage 4:	Checkliste zur Aufschaltung	30
Anlage 4.1:	Checkliste zur Einweisung Feuerwehr	31
Anlage 5:	Protokoll Schlüsselübergabe/ Schlüsselwechsel.....	32
Anlage 6:	Glossar.....	33



1. Vorbemerkungen

Die vorliegenden Anschlussbedingungen, kurz AB, für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen wurden erarbeitet, um den Prüfsachverständigen, Errichtern:innen, Fachplanern:innen und Betreibern:innen von Brandmeldeanlagen als Grundlage für den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Kreis Ostholstein und Kreis Stormarn zu dienen. Zudem unterstützen sie die Feuerwehren im Umgang mit Brandmeldeanlagen.

Mit den AB werden die in den Normen und Vorschriften vorhandenen Spielräume der Alarmorganisation unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gegebenheiten erfüllt. Dies dient der Schaffung einheitlicher Betriebsbedingungen, um eine effiziente Alarmverfolgung durch die Feuerwehr im Interesse der/die Betreiber:in der Brandmeldeanlage sicherzustellen.

Damit die AB immer auf dem aktuellen Stand sind, können die Kreise Ostholstein und Stormarn Änderungen ohne vorherige Ankündigung durchführen.

Die jeweils im Internet unter

<https://www.kreis-oh.de/Bürger-Kreis-Verwaltung/Wohnen-Bauen/Bauaufsicht>

<https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/5/53/AufschaltbedingungenKreisStormarn27.112025.pdf>

veröffentlichte Version ist verbindlich.



2. Beteiligte

2.1 Integrierte Regionalleitstelle Süd (IRLS)

Der Kreis Ostholstein betreibt zusammen mit den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg die Integrierte Regionalleitstelle Süd für die Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz. Die Integrierte Regionalleitstelle Süd ist für die Entgegennahme von Brandmeldungen zuständig und wird bei auflaufenden Brandmeldealarmen nach Vorgabe einer Alarm- und Ausrückeordnung der zuständigen Feuerwehr die Einsatzkräfte alarmieren und einsetzen.

2.2 Konzessionsnehmer:innen

Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Integrierte Regionalleitstelle Süd erfolgt über eine Hauptclearingstelle, die von einem Konzessionär:ärin betrieben wird. Die Liste der zugelassenen Konzessionsteilnehmer:innen ist als Anlage 3 beigelegt.

2.3 Teilnehmer/-innen

Teilnehmer:innen sind natürliche bzw. juristische Personen. Sie sind die Anschlussinhaber:innen gemäß Anschlussvertrag an die Übertragungseinrichtung. Mit dem Antrag auf Anschluss der Brandmeldeanlage an die Empfangsanlage der Integrierten Regionalleitstelle Süd erkennen die Teilnehmer:innen die Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichten sich zur Einhaltung.

Der Verantwortungs- und Kostenbereich der/die Teilnehmer:in umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen zur Anschaltung an die Übertragungseinrichtung.

Für den Betrieb der Brandmeldeanlage, einschließlich des Feuerwehrschlüsseldepots ist **ausschließlich** der/die Betreiber:in der Brandmeldeanlage verantwortlich.

Der/die Betreiber:in oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, alle im Überwachungsbereich der Brandmeldeanlage tätig werdenden fremden Personen oder Firmen über Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Brandmeldeanlage und den möglichen Falschalarmen, einschließlich der Kostenpflicht, zu unterrichten.

Vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist der jeweiligen Wehrführung der zuständigen Feuerwehr das Blatt „Anlage 2“ zu übermitteln.

Bei Wartungsarbeiten ist die Aktualität der Anlage 2 (Verzeichnis der verantwortlichen Personen) durch die Wartungsfirma zu überprüfen und bei Änderungen der zuständigen Feuerwehr und der Integrierten Regionalleitstelle Süd zu übersenden. Die Anlage 2 ist zusätzlich an der Erstinformationsstelle (i.d.R. das FIBS) zu deponieren.

Anmeldungen von Brandmeldeanlagen bei der Integrierten Regionalleitstelle Süd erfolgen über die Hauptclearingstelle. Zeitlich unbefristete Abmeldungen von bauordnungsrechtlich notwendigen Brandmeldeanlagen können nur in Absprache mit der Brandschutzdienststelle erfolgen.



3. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlage muss entsprechend den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt sein.

Art und Umfang der Brandmeldeanlage ist insbesondere in den folgenden Vorschriften geregelt:

- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
- Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung (VollzBekLBO)
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO)
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO)
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinie - HHR)
- Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR)
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - M-IndBauRL)
- Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR)
- Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)

Abweichende oder konkretisierende Vorgaben in dem bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis oder in der Baugenehmigung sind zu berücksichtigen.

Bei dem Aufbau und der Instandhaltung der Brandmeldeanlage sind insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen:

- | | |
|-------------------|--|
| • DIN 14675 | - Brandmeldeanlagen |
| • DIN EN 54 | - Brandmeldeanlagen |
| • DIN 14661 | - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| • DIN 14662 | - Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen |
| • DIN EN 50136 | - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen |
| • DIN EN 50518 | - Alarmempfangsstelle |
| • DIN 4066 | - Hinweisschilder für die Feuerwehr |
| • DIN VDE 0100 ff | - Installation von Niederspannungsanlagen |
| • DIN VDE 0833 | - Gefahrenanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| • VdS 2463 | - Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen |
| • VdS 2465 | - Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen |
| • VdS 2471 | - Übertragungswege in der AÜA |

Soll eine Vorschrift, die zum Zeitpunkt der Errichtung nur als "Entwurf" vorliegt, angewendet werden, so ist deren Anwendung nur nach schriftlicher Zustimmung der Bauaufsicht/ Brandschutzdienststelle zulässig.

Seitens des Sachversicherers können weitergehende Anforderungen gestellt werden. Diese sind vor einer Installation zwingend zu prüfen.

Der Planungsauftrag (DIN 14675) sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o.g. Vorschriften ist vor der Ausführung mit der Bauaufsicht/ Prüfeningenieur:in/ Brandschutzdienststelle abzustimmen.



3.1 Eingewiesene Personen

Gemäß DIN VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5, muss der/die Betreiber:in einer Brandmeldeanlage selbst "Eingewiesene Person" sein oder eine geeignete Person hierzu beauftragen.

Die "Eingewiesene Person" hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bedienung der Brandmeldeanlage
- b) Veranlassen von Instandsetzungen bei Störungen
- c) Überwachung auf Durchführung der regelmäßigen Inspektionen durch Elektrofachkräfte / Wartungsfirma
- d) Führen des Betriebsbuches der BMA
- e) eigenverantwortliches Aus- und Einschalten von Meldergruppen (z.B. nach einem Falschalarm bis zur Behebung durch ein zertifiziertes Fachunternehmen)
- f) Ansprechpartner:in für den/die Konzessionär:in der Alarmübertragungsanlage und der Wartungsfirma
- g) Teilnahme an Abnahme- und sonstigen Funktionsprüfungen

Der/die Betreiber:in hat der Feuerwehr **mindestens eine Person** schriftlich zu benennen, die als eingewiesene Person beauftragt **und** am Brandmeldesystem ausgebildet ist!

Das Einweisungsprotokoll des Errichters ist beizufügen.

Es ist der Vordruck Liste Ansprechpartner:innen der Feuerwehr und Leitstelle (Anlage 2) zu verwenden.

Das Verzeichnis der eingewiesenen Personen ist im Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) gut sichtbar auszuhängen!

3.2 Alarmierbare Personen

Spätestens bei der Abnahmeprüfung, jedoch mindestens 2 Wochen vor der Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage, ist der Feuerwehr ein

"Verzeichnis der verantwortlichen Personen"

auszuhändigen.

Es ist der Vordruck Anlage 2 zu verwenden.

Hinweis:

Es sind **mindestens drei** Personen zu benennen (es kann auch ein „Sicherheitsdienst“ benannt werden), die bei Bedarf durch die Feuerwehr telefonisch jederzeit erreicht werden können.

Auf Anforderung der Feuerwehr haben sie sich unverzüglich zum Einsatzobjekt zu begeben (spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Anruf).

Der/die Betreiber:in verpflichtet sich, dieses Verzeichnis mindestens halbjährlich auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen; Änderungen sind der Feuerwehr umgehend schriftlich unter Verwendung des Vordruckes Anlage 2 mitzuteilen!

Es sollte angestrebt werden, dass alle alarmierbaren Personen auch in der Bedienung der Brandmeldeanlage eingewiesen sind ("Eingewiesene Personen")!

Der/die Betreiber:in hat der Feuerwehr eine schriftliche **„Alarmorganisation“** nachzuweisen, in der die objektinternen Maßnahmen bei Auslösung der BMA beschrieben sind.

Hinweis:

Alle „Eingewiesenen und Verantwortliche Personen“ müssen über die **„Alarmorganisation“** ausreichend informiert sein!

Eine entsprechende normative Regelung über den Inhalt einer „Alarmorganisation“ siehe DIN 14675-1:2020-01 Ziff. 5.5 !!

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 kann eine entsprechende Alarmorganisation sein.



4. Übertragungseinrichtungen (ÜE)

Die technische Grundlage für die Aufschaltung und die Übertragungswege ergeben sich aus dem Normenwerk der aktuellen DIN, VDE und ggfs. VdS Richtlinien.

Abweichungen der Alarmübertragung (z.B. zum Wachunternehmen) bedürfen grundsätzlich einer bauaufsichtlichen Zustimmung.

Die Aufschaltung ist schriftlich über den/die jeweiligen Konzessionär:in einzureichen. Die Freigabe der Aufschaltung wird durch den/die Anbieter:in bei der zuständigen Brandschutzdienststelle beantragt. Für die Aufschaltung der ÜE ist der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens acht Wochen vor der geplanten Aufschaltung bei der/die Konzessionär:in der ÜAG (Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen) vorzulegen, um zu vermeiden, dass es zu einem zeitlichen Verzug kommt, durch den auch die Inbetriebnahme des Objektes zum vorgesehenen Zeitpunkt gefährdet werden kann.

5. Zugang zum Objekt

Um der Feuerwehr den gewaltfreien Zugang zu allen durch Brandmelder und/ oder automatischen Feuerlöschanlagen geschützten Räumen und Gebäudeteilen zu ermöglichen, ist ein Feuerwehrschießdepot (FSD) zwingend erforderlich. Zu dem FSD gehört eine Freischalteinrichtung (FSE). Die Lage des FSD und des FSE ist mit einer roten Blitzleuchte anzuzeigen. Das FSE ist unter Berücksichtigung von Witterungseinflüssen (Strandsand, Staub etc.) zu installieren.

Der Zugang zum FSD ist jederzeit zu gewährleisten und frei von Bewuchs und Hindernissen zu halten. Es wird auf die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr hingewiesen. Das FSD, das FSE und die Blitzleuchte sind in einer Linie am zu überwachenden Objekt anzuordnen. Abweichungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Die Erstanlaufstelle (i.d.R. FIBS) ist mit einer geeigneten Notbeleuchtung Leuchte auszustatten, die für eine Betriebszeit von mind. 30 min ausgelegt ist.

Die Feuerwehr nimmt grundsätzlich keine Objektschlüssel an und führt diese auch nicht auf Einsatzfahrzeugen mit sich.

Im einfachsten Falle genügen Schließungen, die mit dem genormten Überflurhydrantenschlüssel („Dreikant“) nach DIN 3223 oder Werkzeugen der Feuerwehr geöffnet werden können.

Code-Schlösser sind unzulässig.

Kennzeichnung der Gebäudeeingänge ab vier Zugängen für die Feuerwehr

Alle Eingänge eines Gebäudes müssen ausgehend vom Haupteingang im Uhrzeigersinn nummeriert durch ein Schild (Ausführung gemäß DIN 4066) gekennzeichnet werden. Insbesondere wenn im Verlaufe der in den Laufkarten eingetragenen „Laufwege“ diese durch solche Eingänge führen und/ oder mit dem hinterlegten (General-) Schlüssel im FSD ein Zugang zum Objekt möglich ist. Ob ggfs. vorhandene Schilder verwendet werden können, ist mit der örtlichen Feuerwehr im Einzelfall zu klären.

Tür 1



Kennzeichnung der Gebäude ab vier Zugängen für die Feuerwehr

Befinden sich Unterzentralen oder Brandmelder in voneinander getrennten Gebäuden, so ist ein ausreichend großes **"Gebäudekennzeichnungsschild"** mit einer entsprechenden Aufschrift an oder neben der Tür anzubringen, durch die die Feuerwehr die Erkundung gemäß Laufkarte vornimmt.

Die Schildergröße muss den Anforderungen der DIN 4066 genügen; vorhandene Schilder können nach Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr ggfs. weiterverwendet werden.

TR 1 OG 2

Kennzeichnung der Treppenräume ab zwei Treppenräumen

Alle Treppenräume eines Gebäudes müssen eindeutig gekennzeichnet werden.

In allen Geschossen ist daher treppenraum- und flurseitig eine entsprechende Geschoss- u. Treppenraumbezeichnung (z.B. "TR 1 / 1.OG") deutlich anzubringen.

Die Geschossangabe ist nur bei Gebäuden mit mehr als zwei Ober- bzw. Untergeschossen erforderlich!

Die Treppenräume, Geschosse, Gebäudekennzeichnungen und Gebäudeeingangsbezeichnungen sind in allen Plänen (z.B. Feuerwehrplan, Laufkarten) entsprechend kongruent einzutragen und einheitlich zu bezeichnen.

Entsprechende Bilddarstellungen sind beispielhaft und können mit der jeweils zuständigen Amts-/ Gemeinde-/ Ortswehrführung für das Gebäude/ Objekt einheitlich abgestimmt werden, wenn sie den Anforderungen der DIN 4066 entsprechen und eine eindeutige Zuordnung darstellen.

5.1 Blitzleuchte (BMA-Kennleuchte)

Die rote Blitzleuchte muss sich oberhalb des Feuerwehrschränkeldepots befinden. Das Feuerwehrschränkeldepot ist zusätzlich mit einem Schild mit der Aufschrift „FSD“ zu kennzeichnen.

Ist der Standort des Feuerwehrschränkeldepots aus der Hauptanfahrtrichtung der Feuerwehr uneingeschränkt sichtbar, genügt die Kennzeichnung mit einer roten Blitzleuchte. Sofern das Feuerwehrschränkeldepot nicht sofort uneingeschränkt sichtbar ist (z.B. Sichtbehinderung durch Bäume oder andere Gebäude und Einrichtungen), ist der Weg zum Feuerwehrschränkeldepot durch weitere Blitzleuchten und Hinweisschilder nach DIN 4066 (BMZ mit Richtungspfeil) auszuweisen.

Der Anbringungsort ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen!

Wenn eine Verwechslungsmöglichkeit mit anderen Leuchten besteht, ist unterhalb der BMA-Blitzleuchte ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit dem Text: **"BMZ"** anzubringen (Größe ca. 75x210 mm; in Einzelfällen können auch größere Schilder erforderlich sein, dies ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen).

Die BMA-Blitzleuchte darf **nicht** mit der Taste "Akustik ab" an der BMZ ausgeschaltet werden können!

5.2 Freischaltelement

Damit die Feuerwehr das Feuerwehrschrüsseldepot auch ohne vorherige Alarmauslösung öffnen kann, muss immer ein Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement muss ohne Hilfsmittel von Feuerwehrangehörigen erreichbar sein. Die Einbauhöhe darf maximal 2,2 m betragen.

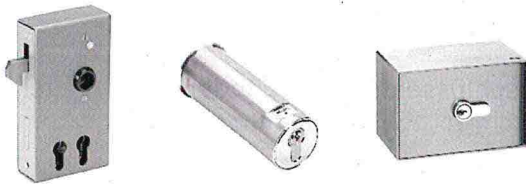
Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldeanlage aufzuschalten. Wird das Freischaltelement betätigt, wird ein Brandmelderalarm ausgelöst. Das Auslösen des Freischaltelementes darf die Brandfallsteuerungen der Brandmeldeanlage nicht beeinflussen.

Das Feuerwehrschrüsseldepot darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen.

Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch Aufbruch, Manipulation oder unsachgemäßer Benutzung des FSD entstehen. Die Anforderungen des Sachversicherers, z. B. entsprechende VdS-Vorschriften, sind zusätzlich einzuhalten.

5.3 Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1

Sofern das Feuerwehrschrüsseldepot Typ 3 nur über eine Zufahrt zu erreichen ist, die durch eine Umzäunung/ eine Toranlage gesichert ist, muss das Öffnen der Toranlage durch eine Feuerwehr-Schließung ermöglicht werden. Dabei kann ein entsprechender Zylinder in der Toranlage integriert werden (sogenannte Doppelschließung).



Musterbilder: Doppelschließung/ Schlüssel-Safe/ Feuerwehr-Schrüssel-Kasten (FSK)

Alternativ befindet sich der Schlüssel der Toranlage in einem örtlich in der Nähe befindlichen Feuerwehrschrüsseldepot vom Typ 1. Dabei darf sich nur der Schlüssel der Toranlage in diesem befinden.

Die jeweilige Feuerwehr-Schließung ist über die jeweilige Ordnungsbehörde der Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung zu beantragen.



5.4 Feuerwehrschlüsseldepot Typ 3

Nach DIN 14675 ist ausschließlich ein Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3 zu verwenden. Das Feuerwehrschlüsseldepot muss stets frei zugänglich sein. Es ist zudem eine Mindesteinbauhöhe von 0,80 m einzuhalten. In einem Umkreis von 1,0 m unterhalb des FSD dürfen keine Senken, Abflüsse (Gullys) oder ähnlich Einrichtungen vorhanden sein, in die Schlüssel hineinfallen könnten.

Die Innentür des Feuerwehrschlüsseldepots muss mit der Feuerwehr-Schließung (i.d.R. Doppelbart-Schlüssel) zu öffnen sein.

Bei elektronischen Schließanlagen sind die Schlüssel im Feuerwehrschlüsseldepot jährlich zu kontrollieren (z.B. Batterie im Schlüssel). Diese Kontrollen sind im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren. Der jeweilige Termin der Öffnung ist bei der jeweiligen Orts-/ Stadt- oder Gemeindewehrführung der örtlichen Feuerwehr zwei Wochen vorher anzukündigen und gegebenenfalls abzustimmen. Die Einlagerung bzw. die Entnahme von Schlüsseln in bzw. aus dem FSD wird nur durch Angehörige der örtlichen Feuerwehr vorgenommen.

Im FSD ist ein Generalschlüssel bzw. ein Satz Schlüssel zu hinterlegen, mit dem die Feuerwehr jede Tür öffnen kann. Je nach Größe des Objektes oder in Einzelfällen kann verlangt werden, dass mehr als ein Generalschlüssel bzw. identische Schlüsselsätze deponiert werden. Dann ist zu beachten, dass ein FSD verwendet wird, welches über eine entsprechende Aufnahmemöglichkeit mit zwei- bzw. mehrfacher Schlüsselüberwachung verfügt!

Deshalb ist vor der Bestellung Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr aufzunehmen!!

Gemäß DIN 14675-1 A.3.9 können bis zu drei Schlüssel mit eindeutiger Kennzeichnung im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegt werden, wenn ein Generalschlüssel allein nicht ausreichend ist. Wenn mehr als drei Schlüssel deponiert werden müssen, kann in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrschlüsselschrank ergänzt werden. Dieser ist entsprechend zu beschriften mit einem Schild „**Schlüssel für die Feuerwehr**“ in der Ausführung nach DIN 4066. Der Schlüsselschrank muss mit einem Schlüssel aus dem FSD oder mit einem Schlüssel der örtlichen Feuerwehr-Schließung geöffnet werden können.

Wenn der/die Betreiber:in es wünscht, können auch spezielle, überwachte Schlüsselschränke installiert werden, die erst bei Auslösung der BMA den Zugriff auf die Schlüssel frei geben. In diesen Fällen muss aber über einen "Notschalter" für die Feuerwehr eine jederzeitige Freigabe der Schlüssel möglich sein, auch wenn die BMA nicht ausgelöst haben sollte.

An jedem Schlüssel ist ein gut lesbar beschrifteter Schlüsselanhänger dauerhaft zu befestigen (gelbe Nummern-Plaketten oder Schildchen mit Klartext-Angaben). Eine entsprechende gleich nummerierte Plakette ist an den zugehörigen Türen dauerhaft anzubringen, falls keine eindeutige Zuordnung der Türen anders möglich ist (Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr nehmen).

Im Einzelfall können von der örtlichen Feuerwehr zusätzliche Kennzeichnungen an den betreffenden Türen gefordert werden (damit der richtige Schlüssel schneller zugeordnet werden kann).

Die jeweilige Feuerwehr-Schließung ist über die Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung zu beantragen.

Hinweis:

Es sind die Bestimmungen der **DIN 14675, Anhang A** in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Insbesondere wird auf folgende Anforderungen hingewiesen:

Das Vorhandensein der im FSD deponierten Objektschlüssel muss elektrisch überwacht werden. Wenn die Schlüssel nicht stecken, darf das FSD **nicht verriegeln!**



5.5 Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)

Als Feuerwehr-Erstinformationsstelle nach DIN 14675 im Sinne dieser Anschlussbedingungen wird der Hauptanlaufpunkt/ die Erstanlaufstelle der Feuerwehr im Brand- und/oder Gefahrenfall bezeichnet. Hier befindet sich die notwendige Peripherie für die Feuerwehr zur Orientierung und Einsatzbearbeitung.

Der Standort und Aufbau eines Feuerwehr-Informations- und Bediensystem ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Grundsätzlich ist die Erstinformationsstelle mit einem Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (im Folgenden FIBS) auszustatten bzw. zu realisieren. Das Feuerwehr-Informations- und Bediensystem und der Weg dorthin sind entsprechend mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit dem Text **"FIBS"** und ggfs. mit „Richtungspfeilen“ zu kennzeichnen. Dies gilt auch, wenn in dem Aufstellraum lediglich das **FIBS** installiert ist und die eigentliche Brandmeldezentrale (BMZ) sich in einem anderen Raum befindet.

Anbringungsstellen, Größe sowie Ausführung der Schilder sind vor Ort mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Alle Schilder müssen gut sichtbar angebracht, eindeutig beschriftet und lesbar sein. Die Sichtbarkeit der Schilder muss auf Dauer sichergestellt sein (z.B. ist der Einfluss von Bepflanzungen zu beachten).

Befindet sich die Brandmelderzentrale (BMZ) nicht am Anlaufpunkt der Feuerwehr (FIBS), so darf der Aufstellraum (Technikraum) der BMZ nur mit einem BMZ-Schild nach DIN 4066 gekennzeichnet werden, wenn das FIBS wie oben beschrieben gekennzeichnet ist.

Die jeweiligen Standorte sind in den Feuerwehrplänen einzuzeichnen.

Die BMZ und das FIBS, Anzeige und Bedieneinrichtungen sowie weitere zugehörige Einrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein (mindestens 75cm breite Gänge).

Eine Aufstellung außerhalb von festen, verschlossenen Gebäuden ist wegen des fehlenden Wetterschutzes und wegen der Gefahr des Zugriffs/ der Manipulation durch Unbefugte grundsätzlich nur zugelassen, wenn sie über die erforderliche Zulassung nach VdS verfügen. → z.B. ein sog. Feuerwehr-Einsatz-Center/ Feuerwehr-Zentral-Station

Bestandteile des Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) sind:

- Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- Betriebsbuch der Brandmeldeanlage (Ausführung nach VdS Form 2182, DIN A5)
- Anlage 2 dieser AB mit aktuellen Ansprechpartnern
- Mindestens 2x Schlüssel für Handfeuermelder, 10x Ersatzgläser für Handfeuermelder und ausreichend „Außer Betrieb“ Schilder
- Gegebenenfalls Gefahrstoffverzeichnis der wesentlichen Gefahrstoffe
- Gegebenenfalls erforderliches Werkzeug zum Öffnen von Boden- und Deckenplatten
- Gegebenenfalls Schlüssel zum Öffnen von Revisionsklappen
- Gegebenenfalls Bedienungsanleitungen von Revisions-/ Boden- und Deckenklappen
- Gegebenenfalls Übersicht von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Gegebenenfalls entsprechende Leiter/n für die Feuerwehr (mit Fw-Schliessung verschlossen)



Musterbild

Je nach Objekt sind zusätzliche Bedienelemente am Feuerwehr-Informations- und Bediensystem zu installieren, insbesondere:

- Bedienstellen für Geräte zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung
- Bedienelemente der BOS-Objektfunkanlage
- Feuerwehrsprechstelle der Sprachalarmierungsanlage
- Feuerwehr-Schlüsselschrank (FSS)
- Feuerwehr-Abschaltelement (ASE) für PV-Anlagen



Musterbilder



Das Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) ist mit einer Profilzylinderaufnahme an der linken Tür nach DIN 18252 für die jeweilige Feuerweherschließung auszustatten. Die rechte Tür benötigt ein Schloss DOHM-CL1.



5.6 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Das Feuerwehr-Anzeigetableau ist nach DIN 14662 auszuführen und muss einen Ereignisspeicher haben.

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: „**Meldergruppe...[Nr.]**“

Zweite Zeile: „**Geschoss...[Raumbezeichnung]...**“

Im Klartext muss sowohl die Auslösung eines Druckknopfmelders explizit zu erkennen sein (z.B. DKM 22/7 oder HM 2345/23), als auch die Auslösung eines Brandmelders (z.B. OM 33/4 oder TM 23/6).

Erste Zeile: „**DKM Meldergruppe...[Nr.]**“

„**OM Meldergruppe...[Nr.]**“

Zweite Zeile: „**Geschoss...[Raumbezeichnung]...**“

„**Geschoss...[Raumbezeichnung]...**“

Weitere automatische Melderarten sind sinngemäß darzustellen:

- OT (optisch/ thermischer Melder)
- TM (thermischer Melder)
- RAS (Rauchansaugsystem)
- SPA (Alarmventilstation einer Sprinkleranlage)
- LÖA (Löschanlage ausgelöst)

5.7 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Das Feuerwehr-Bedienfeld ist nach DIN 14661 auszuführen.

Die Beschriftung (ÜE-Nummer) ist durch den Errichter an der dafür vorgesehenen Stelle im FBF dauerhaft u. gut lesbar anzubringen (die ÜE-Nummer ist beim gewählten Konzessionär zu erfragen).

5.8 Feuerwehr-Laufkarten

Für jede Meldergruppe (auch für die Gruppe der Freischalteinrichtung - FSE) ist eine Laufkarte nach den Vorgaben der DIN 14675 anzufertigen.

Die Größe der Laufkarten (A3/ A4) ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr auszuführen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind wasserfest (verschweißt, laminiert oder vorzugsweise in Synthetikpapier) mit Kartenreiter (Aufschrift der Meldergruppe) auszuführen und im FIBS zu hinterlegen.

Vorder- und Rückseite sind an der kurzen Seite zu spiegeln. Die Kartenreiter müssen so ausgeführt sein, dass es durch spitze Kanten nicht zu Verletzungen kommt.

Die Laufkarten sind bei baulichen Veränderungen am Gebäude und an der BMA unverzüglich anzupassen.

Handschriftliche Änderungen sind unzulässig.

Feuerwehr-Laufkarten müssen zusätzlich gemäß DIN 14675 nachfolgende Informationen enthalten:

- Raumbezeichnungen analog dem Feuerwehrplan
- Bei Löschanlagen den Wirkungsbereich
- Löschbereich farbig hinterlegt (blau für Wasser, gelb für Gase)
- Gefahrenhinweise nach GHS
- Lage der Wandhydranten (Typ F) und Steigleitungen
- Auslösestellen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen RWA
- Aufstellort von Zubehör (z. B. Standort Feuerwehr-Leiter/n für Zwischendeckenmelder)
- Sonderbrandmeldetechnik (siehe Punkt 8.6)

Es sind ausschließlich genormte Symbole nach DIN 14034 und Farben nach DIN 14095 zu verwenden.



5.9 Feuerwehrpläne

Am FIBS ist ein Satz Feuerwehrpläne im Format DIN A3, wasserfest (verschweißt, laminiert oder auf Synthetikpapier) zu deponieren.

5.10 Beleuchtung

Der Standort des **FIBS** sowie der Weg vom Eingang (Zutritt der Feuerwehr) dorthin müssen durchgängig und ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung des Aufstellungsraumes und des Weges vom Gebäudeeingang bis zum FIBS muss bei Brandalarm automatisch durch die BMZ eingeschaltet werden oder ständig in Betrieb sein. In besonderen Fällen ist eine Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung erforderlich. Die Beleuchtung muss mindestens noch 5 Minuten nach Rückstellen der BMZ am FBF in Betrieb sein. Im Einzelfall kann auch eine durch einen Bewegungsmelder gesteuerte Anschaltung genügen. Die Beleuchtung darf durch Betätigen der Tasten „Akustik ab“ oder „Brandfallsteuerungen ab“ am FBF und / oder an der BMZ nicht ausgeschaltet werden können.

5.11 Feuerwehrleiter

Für die Zugänglichkeit zu einigen Brandmeldern ist eine Steh-, Bock- oder Trittleiter (Feuerwehrleiter) dauerhaft bereitzuhalten. Die Höhe der Feuerwehrleiter ist so zu bemessen, dass ihre Spitze im aufgestellten Zustand bis ca. 0,50 m unter die Zwischendecke reicht. Bei unterschiedlichen Höhen von Zwischendecken ist eine höhenverstellbare Sprossenstehtleiter vorzuhalten.

Wird die Feuerwehrleiter waagrecht gelagert, dürfen ihre Unterkante und der Verschluss nicht höher als 1,60 m über dem Fußboden angebracht sein. Die Feuerwehrleiter ist gegen unberechtigtes Entnehmen in einer Halterung mit einem Schloss der Feuerwehr-Schliessung zu sichern. Der Standort ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Leiter nur für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Für die Betriebssicherheit, die regelmäßige Wartung und die Instandhaltung der Feuerwehrleiter ist ausschließlich die/die Betreiberin:in der bauaufsichtlich geforderten Brandmeldeanlage verantwortlich. Somit wird eine sog. Doppelschliessung an der Halterung empfohlen.



Musterbilder





6. Brandmeldesystem

Gemäß der in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung eingeführte Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) Punkt 5.2.2 ist die Nutzung des BMZ-Raumes (wenn BMZ nicht eingehaust) als Lagerraum sowie das Abstellen von Gegenständen im Zugangsbereich zur BMZ und des FIBS nicht zulässig!

Einbruchmeldeanlagen

Türen mit speziellen Schließungen einer Einbruchmeldeanlage müssen bei Brandalarm entweder automatisch durch die BMA oder mittels eines zugehörigen Schlüssels aus dem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) durch die Feuerwehr mechanisch entriegelt werden können.

7. Unterzentralen der Brandmeldeanlage

Sind Unterzentralen für eine Brandmeldeanlage aufgrund von baulichen Änderungen/ Erweiterungen nötig, besteht aus einsatztaktischen Gründen gleichwohl die Notwendigkeit, nur ein Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) je Gebäude oder für die gesamte Anlage zu errichten. An dem Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) muss jeder ausgelöste Melder ablesbar und anhand der Feuerwehr-Laufkarten (FLK) zu finden sein. Meldergruppen sind auch bei dem nachträglichen Einbau von Unterzentralen anzulegen. Pro Gebäude ist in der Regel nur eine Übertragungseinrichtung zulässig, alternativ als vernetzte Brandmeldeanlage für die gesamte Anlage.

8. Brandmelder

Alle Brandmelder sind mit einer Einzelmelderidentifikation einzurichten.

Anschluss verschiedener Nutzungseinheiten / Ladenpassagen

Werden in einem Gebäude durch eine gemeinsame Brandmeldeanlage Bereiche überwacht, die zu verschiedenen Nutzungseinheiten gehören (z.B. in Geschäftshäusern mit einer Ladenpassage), so sind die Brandmelder einer Nutzungseinheit (z.B. eines Geschäftslokales) in jeweils eigenen Meldergruppen zu schalten. Details sind ggfs. mit der Feuerwehr abzustimmen.

8.1 Handfeuermelder/ Nichtautomatische Brandmelder

Das Bedienfeld ist nach DIN EN 54 Teil 11 zu beschriften. Auswechselbare Bedienschilder sind nicht erlaubt. Das Gehäuse des Handfeuermelders, der unmittelbar die Feuerwehr alarmiert, ist mit dem international verständlichen Symbol des brennenden Hauses zu versehen. Das Gehäuse muss in der Farbe Feuerrot (RAL 3000) ausgeführt werden.

Besteht die erhöhte Gefahr einer unbeabsichtigten Auslösung (z.B. innerhalb einer Sporthalle durch Ballwurf), müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. durch eine durchsichtige Klappe (siehe DIN EN 54-11, Ziff. 4.7.4).



Musterbilder



8.2 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder mit Anschluss an die Brandmeldeanlage sind mit der Meldergruppe und -nummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Bei mehr als 99 Meldergruppen sind alle Bezeichnungen dreistellig auszuführen (z. B. 017/2, 101/4). Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarze Schrift (arabische Ziffern) auf weißem Feld auszuführen. Die Schrifttypen müssen **serifenfrei** sein (z.B. Arial, Helvetica)

Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder richtet sich nach DIN 1450. Danach müssen Melderbeschriftungen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

Raumhöhe [m]	Schriftgröße [mm]
bis 4,0	12,5
> 4,0 bis 6,0	16,0
> 6,0 bis 8,0	20,0
> 8,0 bis 12,0	30,0
> 12,0 bis 16,0	40,0

Wird eine Raumhöhe von 16 m überschritten, kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße} = \frac{\text{Raumhöhe [m]}}{0,3} \text{ [mm]}$$

Alle Melder **derselben** Meldergruppe müssen vom Anmarschweg der Feuerwehr aus (vom FIBS kommend) **in nur einer Richtung** erreichbar und lesbar sein (**keine Wegverzweigung!**).

8.3 Automatische Melder in Zwischendecken

Automatische Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Alle nicht sichtbaren Brandmelder sind dauerhaft mit leicht erkennbaren Orientierungsschildern gemäß DIN 14623 einschließlich Beschriftung oder mit Parallelanzeige und Melderbeschriftung zu versehen.

Jeder Brandmelder in den Zwischendecken muss über eine Revisionsöffnung (mindestens 0,60 m x 0,60 m lichtet Maß) erreichbar sein. Die Abdeckung der Revisionsöffnung ist gegen Herabstürzen zu sichern, darf jedoch nicht verschraubt sein. Ist **spezielles Werkzeug** zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig, **muss** dieses **am FIBS** mit der entsprechenden Bedienungsanleitung **vorgehalten werden**.

Auf den Laufkarten der betreffenden Meldergruppen ist in der Kopfzeile besonders darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um "Zwischendeckenmelder" handelt! (im Plan Symbol „gelbes Dreieck“)

Sind ausnahmsweise doch Entriegelungs-Schlüssel notwendig, so ist auf diesen Umstand auf den zugehörigen Laufkarten **auffällig** aufmerksam zu machen, z.B. mit dem Text: „Achtung, Schlüssel für Revisionsklappen liegt im FIBS - mitnehmen!“

Die Revisionsöffnungen sind mit einem Beschriftungsschild zu kennzeichnen (Ausführung nach DIN 4066-D1-74x210 und dem Text: „**ZD xx/xx**“).

Beim Einsatz von Rasterdecken o.ä. sind die Zwischendeckenmelder an der entsprechenden Deckenplatte, die entnommen werden muss, wie oben beschrieben, zu kennzeichnen.



8.4 Automatische Melder in Doppelböden

Über jedem Brandmelder in Doppelböden muss sich die darüber liegende Fußbodenplatte als Orientierungshilfe von den anderen Bodenplatten deutlich unterscheiden, beispielsweise

- durch ihre Farbgebung oder
- durch Kennzeichnung mit einem roten Punkt (Farbe Feuerrot, RAL 3000) mit einem Mindestdurchmesser von 50 mm, der in die Platte einzulassen ist.

Die Bodenplatten dürfen durch Einrichtungsgegenstände nicht verstellt werden.

Die Orientierungshilfe ist entsprechend der Melder kennzeichnung zu beschriften. Die gekennzeichneten Bodenelemente sind dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern (z. B. Anbringung einer Kette).

Fußbodenplatten über Brandmeldern müssen mit einem Bodenplattenheber (Saug- oder/ und Kral- lenheber) angehoben werden können. Dieser ist am Feuerwehr- Informations- und Bediensystem mit der entsprechenden Bedienungsanleitung zu deponieren.

Der/ die ausgelösten Brandmelder müssen nach Abheben der Bodenplatten von dieser Stelle aus sichtbar sein, d.h., dass die rote "Alarm-LED" erkennbar sein muss.

8.5 Automatische Melder in Lüftungskanälen und Schächten

Für Brandmelder in Abluft, Zuluft und Kabelschächten gilt sinngemäß der Abschnitt 8.3.

8.6 Sonderbrandmeldetechnik

Sonderbrandmeldetechnik, wie lineare Rauchmelder, Wärmeleitkabel, Rauchansaugsysteme etc. zeigen in der ersten Erkundung der Feuerwehr nicht den gesamten Überwachungsbereich an. Daher ist es erforderlich, diese Sonderbrandmeldetechnik in der Feuerwehrlaufkarte aufzuführen.

Auf der Feuerwehr-Laufkarte (FLK) sind folgende Informationen zusätzlich aufzunehmen:

- Bei Rauchansaugsystemen ist der Rohrverlauf mit den zugehörigen Ansaugöffnungen darzustellen (Überwachungsbereich)
- Bei Wärmeleitkabeln ist der Verlauf des Wärmeleitkabels darzustellen
- Bei linearen Rauchmeldern ist der Sender/ Empfänger sowie der Reflektor darzustellen und mit einer Linie zu verbinden

Bei allen weiteren Sonderbrandmeldetechniken ist sinngemäß zu verfahren.

Die zugehörige Auswerteeinheit ist mit der erforderlichen Melder kennzeichnung zu versehen.

Die Auswerteeinheiten sind auf den Feuerwehrlaufkarten mit aufzuführen.

Der Alarm der Auswerteeinheit ist ggfs. mit einer Parallelanzeige zu signalisieren. Die Parallelanzeige muss deutlich sichtbar durch optische und ggfs. akustische Anzeigen visuell dargestellt sein. Dies gilt gerade insbesondere für unübersichtliche Bereiche.



9. Ortsfeste Löschanlagen

Sind Sprinkleranlagen, sonstige ortsfeste Löschanlagen oder andere Sicherheitseinrichtungen an der Brandmeldezentrale des Objektes angeschlossen, sind die nachfolgenden Regeln zu beachten.

9.1 Sprinklerlöschanlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (FM Global, VdS etc.) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe vorzusehen. Dabei dürfen Meldergruppen von Strömungswächtern keinen externen Feueralarm über die ÜE auslösen.

Nach einer Auslösung hat der Betreiber/die Betreiberin die Anlage wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu bringen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen. Die auslösenden Alarmventile sind mit der erforderlichen Melderkennzeichnung zu versehen. Im Weiteren wird auf Punkt 8.6 verwiesen.

9.2 CO₂-Löschanlagen, sonstige Löschanlagen

Im Allgemeinen gelten die gleichen Anforderungen wie bei Sprinklerlöschanlagen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage am FIBS mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Melderbereiches angezeigt wird. Für das Vorhalten von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Melderbereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen.

Im Feuerwehrbedienfeld ist die LED „Löschanlage ausgelöst“ zur Warnung der Feuerwehr anzusteuern.

Im Weiteren wird auf Punkt 8.6 verwiesen.

10. Kostenersatz

Die jeweilige Amts-/ Gemeinde- oder Stadtverwaltung der zuständigen Feuerwehr ist über das Brandschutzgesetz berechtigt, sich die Kosten, die ihr durch die Brandmeldeanlagen ausgelösten Alarmierungen ohne Gefahrenlage (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger bzw. fahrlässiger Alarmierung) entstehen, durch den Leistungsnehmer des Objektes ersetzen zu lassen.

Weiterhin kann die jeweilige Amts-/ Gemeinde- oder Stadtverwaltung eine Kostenentschädigung für angeforderte Leistungen der Feuerwehr ohne Gefahrenlage (z. B. Schlüsseltausch, Installation Feuerwehr-Schließung) gegenüber der Betreiberin/ dem Betreiber der Brandmeldeanlage geltend machen.

Die Höhe der Kosten regelt sich nach der Gebührensatzung der jeweiligen Amts-/ Gemeinde- oder Stadtverwaltung.



11. Installation, Inbetriebnahme, Instandhaltung und Wartung

11.1 Installation

Brandmeldeanlagen dürfen gemäß DIN 14675 nur durch zertifizierte Facherrichter:innen mit ausreichender und nachgewiesener Kompetenz geplant, projektiert, errichtet, in Betrieb gesetzt, abgenommen und instandgehalten werden.

Der/die Auftraggeber:in (Bauherr:in oder Vertreter:in/ Architekt:in) hat dem/der Fachbauleiter:in Brandschutz/ dem/der Prüfsachverständigen:in für Brandschutz/ der Brandschutzdienststelle schriftlich mitzuteilen, für welche Phasen der BMA-Errichtung und Instandhaltung welche Fachfirmen sich verantwortlich zeichnen.

Hierzu ist der Vordruck **"Anlage 2"** zu dieser AB zu verwenden.

Die Kompetenz der an der Herstellung der BMA beteiligten Fachfirmen ist gemäß DIN 14675 für jede Phase des Aufbaues und Betriebes durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle zu zertifizieren.

Das Zertifikat bzw. die Zertifikate ist/ sind der Brandschutzdienststelle/ Feuerwehr in Kopie auszuhandigen (als Anlage zur „Anlage 2 der AB“).

Hinweis:

Dies gilt auch für „staatlich anerkannte Sachverständige“, wenn diese die BMA-Abnahme als „Fachfirma“ im Sinne der DIN 14675 durchführen – auch sie müssen nach DIN 14675 zertifiziert sein!

Zertifikate von Einzelpersonen sind nicht zulässig!

11.2 Erkundungszeit

Brandmeldeanlagen sind grundsätzlich in der „Betriebsart TM, Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ – zu errichten. Sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse, den örtlichen Umgebungsbedingungen und/ oder den täglichen Arbeitsbedingungen vermehrt mit ungewollten Auslösungen der Brandmeldeanlage zu rechnen, so kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und/ oder im Nachtragsverfahren eine sog. Erkundungszeit nach DIN VDE 0833-2 als „Betriebsart PM, Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ bei der zuständigen Bauaufsicht des Kreises (Ostholstein oder Stormarn) beantragt werden. Unter Berücksichtigung der Ausschöpfung aller technischen Maßnahmen (wie z.B. Mehrkriterienmelder, Zweimelderabhängigkeit) kann somit einer Erkundungszeit (als personelle Maßnahme) von max. 3 Minuten zugestimmt werden. Die entsprechenden Anforderungen und Ausnahmen sind der DIN VDE 0833-2 zu entnehmen.

Einer Erkundungszeit kann nur zugestimmt werden, wenn in besagten Zeiträumen stets verantwortliches und vor allem eingewiesenes Personal zur Verfügung steht. (Dokumentationspflicht)

Hinweis:

Druckknopfmelder/ Handfeuermelder dürfen nicht verzögert werden.

Wird ein weiterer Brandmelder ausgelöst darf nicht verzögert werden.



11.3 Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme mit der Aufschaltung zur Integrierten Regionallleitstelle Süd ist der jeweiligen Orts-/ Stadt-/ Gemeindewehrührung der Feuerwehr Anlage 2 und 4.1 dieser AB, sowie der IRLS das ausgefüllte Blatt Anlage 2 dieser AB zu übermitteln.

Eine Aufschaltung zur IRLS setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus. Sind nicht alle Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung.

Anmeldungen von Brandmeldeanlagen bei der Integrierten Regionallleitstelle Süd erfolgen ausschließlich über die Hauptclearingstelle.

Die sogenannte Aufschaltung muss rechtzeitig über den Konzessionär beantragt werden.

11.4 Instandhaltung und Wartung

Bei Wartungsarbeiten ist die Aktualität der Anlage 2 durch die Wartungsfirma zu überprüfen und bei Änderungen der zuständigen Feuerwehr und der Integrierten Regionallleitstelle Süd zu übersenden. Die Anlage 2 ist in der aktuellen Form am FIBS zu deponieren.

Es ist mit einem zertifizierten Fachrichter (nach DIN 14675) ein Wartungsvertrag abzuschließen.

Für die Brandmeldeanlage ist eine Instandhaltung nach DIN 14675 und VDE 0833 durchzuführen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder oder Meldergruppen abgeschaltet werden, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden. Die örtliche Feuerwehr wird hierüber **nicht** informiert.

Sofern im Rahmen der Wartung die Übertragungseinrichtung nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der Brandmelderzentrale ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der Übertragungseinrichtung oder fernmündlich über Notruf 112) sicherzustellen. Diese Arbeiten an der BMA oder der ÜE sind der Integrierten Regionallleitstelle Süd rechtzeitig vorher bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Integrierte Regionallleitstelle bestätigt wurde.

Die Brandmelderzentrale muss ein Steuersignal gemäß DIN 14675 Anhang B zur Verfügung stellen, welches bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung aktiviert wird.

Die örtliche Feuerwehr wird hierüber **nicht** informiert.

Ist das Ansprechen eines automatischen Brandmelders nicht nachvollziehbar (z.B. durch Feuer, Rauch, Staub oder Schweißarbeiten), darf der entsprechende Melder bzw. die entsprechende Meldergruppe erst nach einer Kontrolle bzw. Fehlerbeseitigung durch ein entsprechendes Fachunternehmen wieder in Betrieb genommen werden.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmierungen, die durch mangelhaften technischen Betrieb oder fehlende bzw. mangelhafte Instandhaltung hervorgerufen werden, ist die untere Bauaufsichtsbehörde berechtigt, durch ein bauaufsichtliches Einschreiten eine Anpassung/ Wartung durch eine Fachfirma der Anlagentechnik zu fordern, bzw. die Prüfbescheinigung nach Prüf-Verordnung für technische Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (PrüfVO) durch einen baurechtlich anerkannten Prüfsachverständigen abzufordern.

Die jeweilige örtliche Feuerwehr behält sich vor, über Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen/ Übertragungseinrichtungen, über den Dienstweg (Träger der Feuerwehr) die untere Bauaufsichtsbehörde zu informieren.



11.5 Probealarm

Vor der Durchführung von Probealarmen ist die jeweilige Hauptclearingstelle zu informieren. Kommt es zu einer Alarmierung der Feuerwehr ist dieser Einsatz kostenpflichtig.

11.6 Prüfung und Revision der Übertragungseinrichtung

Im Rahmen der Prüfung und Revision der Übertragungseinrichtung werden regelmäßige Prüfungen durch die/den Konzessionsnehmerin:er durchgeführt. Für die Prüfung der Übertragungseinrichtung ist den Vertretungen der/des Konzessionsnehmerin:er Zugang zu den Anlagen zu gewähren und deren Arbeiten zu unterstützen.

Ein Auslösen der ÜE durch den Betreiber oder der Wartungsfirma hat zu unterbleiben, es sei denn, ein formelles Abmeldeverfahren ist eingeleitet (**Abmeldung bei der Clearingstelle des Konzessionsnähers**).

Das Ausrücken der Feuerwehr aufgrund eines Probealarmes oder einer Fahrlässigkeit bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten kann dem/der Betreiber:in in Rechnung gestellt werden!

12. Ausfall/ Abschaltung der ÜE oder BMA

Brandmeldeanlagen oder deren Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund abgeschaltet werden, da aus brandschutztechnischer Sicht die sichere Nutzung eines Objektes nur mit intakter Brandmeldeanlage gewährleistet werden kann.

Die/der Teilnehmerin:er muss in sämtlichen Fällen, in denen eine Anlage oder Teile einer Anlage ausfallen oder abgeschaltet werden, so lange für eine Kontrolle der betroffenen Räume sorgen, bis die Anlage oder die Anlagenteile wieder eingeschaltet werden. Die/der Betreiberin:er der Brandmeldeanlage muss geeignete Maßnahmen treffen, um die Zeit des Ausfalls oder der Abschaltung und damit die Zeit der Nichtüberwachung so kurz wie möglich zu halten. Die/der Betreiberin:er muss die untere Bauaufsichtsbehörde und die örtliche Feuerwehr über den Ausfall oder die Abschaltung von Brandmeldeanlagen oder Meldergruppen, die über den zeitlichen Rahmen einer Wartung/ Instandsetzung hinausgehen, informieren und Kompensationsmaßnahmen abstimmen. Die Branderkennung, die interne Alarmierung sowie die Alarmmeldung an die Integrierte Regionalleitstelle müssen jederzeit, z. B. durch Aufsichtspersonal, gesichert sein.

Die Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, bei einer wiederholten Alarmierung von hilfeleistenden Kräften durch unsachgemäßen Betrieb oder der unsachgemäßen Unterhaltung der Brandmeldeanlage, die Übertragungseinrichtung von der Aufschaltung vorübergehend bis dauerhaft abzuschalten und eine Kündigung für die Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung auszusprechen. Bei einer Abschaltung einer Aufschaltung ist die örtliche Feuerwehr (über den Träger) schriftlich zu informieren. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist im Falle der Abschaltung bauaufsichtlich erforderlicher Anlagen berechtigt, Ersatzmaßnahmen zu fordern oder die Nutzung des Objektes ganz oder teilweise zu untersagen. Dies gilt insbesondere bei fehlender Prüfbescheinigung nach PrüfVO sowie bei wesentlichen Mängeln, die die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Brandmeldeanlage nicht darstellen.



13. Neubau, Umbau, Erweiterungen oder sonstige Veränderungen am Objekt

Bei der Planung bzw. der Errichtung von einem Neubau, wesentlichen Änderungen am Objekt oder einer bauaufsichtlichen geforderten Brandmeldeanlage sind die Anschlussbedingung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Dokumentation nach der DIN 14675 ist bei jedem Neubau, Umbau und einer Erweiterung anzupassen.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einer Brandmeldeanlage ist durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige für Brandmeldeanlagen bei jedem Neubau, Umbau und einer Erweiterung zu bestätigen und **vor der Aufnahme** der Nutzung an die Brandschutzdienststelle zu übersenden → siehe *Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach Bauordnungsrecht – Prüfverordnung - PrüfVO*).

Nach Abschluss der Arbeiten muss eine Einweisung der zuständigen Feuerwehr in das Objekt und in die Brandmeldeanlage erfolgen. Für die Einweisung der Feuerwehr müssen alle Punkte der Anlage 4.1 erfüllt und der Termin für die Einweisung zwei Wochen vorher abgesprochen sein.

Auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde sind die Teilnehmer:innen verpflichtet, auf eigene Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Brandmeldeanlage/ Übertragungseinrichtung erforderlich sind. Bei Umbauten, Erweiterungen oder sonstigen Veränderungen an bestehenden Brandmeldeanlagen ist ein Feuerwehr-Informations- und Bediensystem gemäß den Anschlussbedingungen zu installieren.



14. Digitale Übertragungsmöglichkeiten

Bereits auf dem Markt erhältliche systemunabhängige digitale Übertragungseinrichtungen (wie. z.B. Smartryx®) sind aus feuerwehrtechnischer Sicht grundsätzlich zu empfehlen. Diese werden in der Regel als „externe Drucker“ an solche Schnittstellen angeschlossen und bieten nicht nur dem Betreiber eine Möglichkeit schnell über eine Detektion informiert zu werden und zügig entsprechende Erstmaßnahmen einzuleiten. Die durchschnittliche Reaktionszeit beträgt nur wenige Sekunden nach Auslösung der Brandmeldeanlage. Dieses von den Anlagen unabhängige System ermöglicht auch den Feuerwehrangehörigen bereits auf der Anfahrt eine Beurteilung der Lage durch Anzeige der ausgelösten Bereiche auf einem digitalen Endgerät. Die dazugehörigen Apps für die digitalen Endgeräte (Smartphone, Tablet) sind für die Feuerwehrangehörigen kostenfrei.

Mit der Anzeige kann eine frühzeitige Stichwörterhöhung erfolgen, ein möglicher Anruf im Objekt wäre somit nicht mehr erforderlich und bei größeren Objekten kann ein gezieltes Anfahren des Objektes der schnelleren und effektiven Brandbekämpfung beitragen.

Die Feuerwehr-Laufkarten werden digital mit dem ausgelösten Bereich angezeigt und können bei Bedarf durch Spezifikationen (Feuerwehrplan, Gefahrstoffkataster, Bilder) ergänzt werden.

Auch kann eine organisatorische Regelung im Objekt, bei Auslösen der Brandmeldeanlage durch Betätigen eines Druckknopfmelders, als Bestätigung eines Feuers geregelt werden.

Abschließend sei erwähnt, dass bei Auslösung der BMA zur Integrierten Regionalleitstelle lediglich ein Signal zur Auslösung erzeugt wird und die Apps den Feuerwehrangehörigen aber auch erneute Auslösungen (mehrere Melder lösen hintereinander aus – Brandereignis breitet sich aus) anzeigen können. Somit können die ehrenamtlichen Freiwilligen Feuerwehren in der Alarmierungsphase frühzeitig den Technik- und Personalbedarf den Alarmmeldungen anpassen.

15. Sonstige Bedingungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten. Die Kreise (Ostholstein und Stormarn) haben das Recht, die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen den Regeln der Technik anzupassen. Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen und Kosten zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtung trägt die/der Teilnehmerin:er. Sollten Teile dieser Richtlinie rechtsunwirksam sein, so wird die Richtlinie als Ganzes nicht unwirksam.

Die unwirksamen Teile der Richtlinie werden im Sinne des geordneten Anlagenbetriebes einer Öffentlichen Alarmübertragungsanlage neu geregelt. Die übrigen Teile dieser Richtlinie behalten weiterhin Gültigkeit und bleiben von Änderungen unberührt.



16. Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen der Kreise Ostholstein und Stormarn treten am 02.02.2026 in Kraft. Vorherige Fassungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

17. Übergangsregelung

Es wird empfohlen, die vorhandenen Brandmeldeanlagen auf den Stand dieser Anschlussbedingungen anzupassen. Zur Schutzzieldefinition LBO § 14 „Wirksame Löscharbeiten ermöglichen“ können bei Brandverhütungsschauen in Verbindung mit dem Brandschutzgesetz und der dazugehörigen Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau die Anpassung der Brandmeldeanlage an diese Anschlussbedingungen gefordert werden. Die EU-Verordnung 305/2011 gilt sinngemäß, da sie im Anhang I Punkt 2 (Brandschutz) fordert, dass ein Bauwerk derart entworfen und ausgeführt sein muss, dass bei einem Brand die Sicherheit der Rettungsmannschaften zu berücksichtigen ist. Hierzu sind die Anpassungen an diese Anschlussbedingungen aus einsatztaktischen Aspekten erforderlich.



.....
Timo Gaarz, Landrat
Kreis Ostholstein



.....
Dr. Henning Görtz, Landrat
Kreis Stormarn



Anlagen

Anlage 1	Liste der zugelassenen Übertragungsgeräte
Anlage 2	Liste der Ansprechpartner:innen der Feuerwehr und Leitstelle im Einsatzfall
Anlage 3	Konzessionäre:innen, zugelassene Errichter:innen und zugelassene Errichter:innen mit Nebenclearingstelle
Anlage 4	Checkliste zur Aufschaltung Brandschutzdienststelle
Anlage 4.1	Checkliste zur Aufschaltung Feuerwehr
Anlage 5	Protokoll Schlüsselübergabe
Anlage 6	Glossar



Anlage 1: Liste der zugelassenen Übertragungseinrichtungen

Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)

1. AT 3000 / 4000 IP/Funk/Funk
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
2. AT 3000 IPIISDN IFunk
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
3. TAS LINK III
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Hersteller:
Telefonbau Arthur Schwabe GmbH (TAS)
4. AT 5000
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
5. ComXline 1516
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Telenot Elektronik GmbH
6. ComXline 3516
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Telenot Elektronik GmbH

Andere Übertragungsgeräte können nach Systemprüfung zugelassen werden.

Die technische Prüfung und Zulassung erfolgen durch den/die Konzessionär:in.

Die für die Prüfung und Zulassung entstehenden Aufwendungen sind mit dem/der Konzessionär:in direkt abzurechnen.

Eine Anfrage zur Systemprüfung und das Prüfungsergebnis ist dem Kreis durch den/die Konzessionär:in anzuzeigen.



Anlage 2: Liste der/die Ansprechpartner:in der Feuerwehr und der Leitstelle im Einsatzfall

Diese Anlage dient den Einsatzkräften der Feuerwehr und der Integrierten Regionalleitstelle Süd (IRLS) zu einer schnellen Einsatzabwicklung.

Sie ist von der Wartungsfirma jährlich auf Aktualität der Verfügungsberechtigten/ Betreiber:in / Teilnehmer:in zu überprüfen.

Diese Anlage ist am Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) zu hinterlegen. Bei Änderungen der Teilnehmerdaten oder bei Neueinrichtungen von Brandmeldeanlagen ist dieses Blatt per E-Mail zu verschicken an:

Integrierte Regionalleitstelle Süd:

Ausfertigung vorzugsweise als pdf-Datei oder auf elektronische Datenträger gespeichert, direkt per E-Mail an systemverwalter@irls-sued.de

Die Anlage 2 wird in dem System der Leitstelle als ein Gesamtdokument hinterlegt. Dieses ist nur möglich, wenn die einzelnen PDF-Dateien nicht mit einem Kennwort geschützt sind.

Örtliche Feuerwehr:

(bitte aktuelle E-Mail Adresse oder postalische Anschrift bei Einweisung eintragen)

Feuerwehr

Adresse

Name

Funktion

Telefon

E-Mail

Name

Funktion

Telefon

E-Mail

**Liste der Ansprechpartner:innen der Feuerwehr und der Leitstelle im Einsatzfall.****Objektbezeichnung/ -name:** _____**Adresse des Objekts:** _____

In die Bedienung der Brandmeldeanlage eingewiesene bzw. verantwortliche Personen für das Gebäude (mindestens drei) mit Namen und Telefonnummer innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten:

Name	Rufnummer Festnetz	Rufnummer mobil	Wohnort, Entfernung	Tätigkeit im Betrieb oder Wachdienst
Anten Musterfrau	04521-1234567	0178-1234567	Musterstadt, 12 km	Brand- und ZCF-2

Stand: _____
Ort, Datumgezeichnet: _____
Verantwortlicher:e



Anlage 3: Konzessionäre

Konzessionäre:

Siemens AG
Smart Infrastructure
Lindenplatz 2
20099 Hamburg
040-3562 62312
andreas.knocke@siemens.com

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
Telefon +49 89 2500 62005
Aufschaltungen.Bo@bosch.com

**Anlage 4: Checkliste zur Aufschaltung**

Die Brandschutzdienststelle informiert die Integrierte Regionalleitstelle Süd, dass eine Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden kann.

Erst nach erfolgter Einweisung der örtlichen Feuerwehr und Bestätigung durch die Brandschutzdienststelle kann die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden.

Objektbezeichnung (Adresse): _____

1. Kopie mit der bescheinigten Wirksamkeit und Betriebssicherheit eines/ einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen für Brandmeldeanlagen ist an die Brandschutzdienststelle des Kreises geschickt worden.

☐ Ja ☐ **Nein (Achtung keine Aufschaltung!)**

2. Abnahmetermin ist mit Errichter:in / Betreiber:in / Prüfsachverständigen abgestimmt

☐ Ja ☐ **Nein (Achtung keine Aufschaltung!)** ☐ **Nicht erforderlich**

3. Eine Alarmorganisation des/der Betreibers:in gemäß DIN 14675 liegt vor (bitte anschauen)

☐ Ja ☐ **Nein (Achtung keine Aufschaltung!)** ☐ **Nicht erforderlich**

4. Alle Türen zu überwachten Räumen sind mit den Schlüsseln aus dem FSD3 zu öffnen

☐ Ja ☐ **Nein (Achtung keine Aufschaltung!)** ☐ **Nicht erforderlich**

5. Konzept der Gebädefunkanlage und zugehörige Abnahme des/der Sachverständigen:in ist der Brandschutzdienststelle zugeschickt worden

☐ Ja ☐ **Nein (Achtung keine Aufschaltung!)** ☐ **Nicht erforderlich**

6. Die Einweisung der örtlichen Feuerwehr wurde abgeschlossen und durch die Anlage 4.1 dokumentiert und an die Brandschutzdienststelle/ Prüfsachverständigen versandt

☐ Ja ☐ **Nein (Achtung keine Aufschaltung!)** ☐ **Nicht erforderlich**

Ort, Datum

Antragsteller:in

**Anlage 4.1: Checkliste zur Einweisung Feuerwehr**

Die örtliche Feuerwehr ist nach Neubau, Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Veränderungen am Objekt einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren und von dem/der Betreiber:in der zuständigen Brandschutzdienststelle zu übersenden. Erst nach erfolgter Einweisung kann die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden.

Der Termin für die Einweisung ist mit der zuständigen Wehrführung mindestens zwei Wochen vorher abzusprechen. Die Einweisung kann nur stattfinden, wenn alle unten aufgeführten Grundbedingungen erfüllt sind. Die ausgefüllte Checkliste ist der Wehrführung als Terminbestätigung vorab zu übersenden. Eine Einweisung der Feuerwehr ist weder Abnahme des vorbeugenden Brandschutzes noch der Brandmeldeanlage.

Einweisungstermin: _____

1. Der Generalhauptschlüssel für das FSD3 liegen zum Einweisungstermin bereit.

☐ Ja ☐ Nein (**Achtung keine Aufschaltung!**) ☐ Nicht erforderlich

2. Die Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrpläne liegen zum Einweisungstermin bereit.

☐ Ja ☐ Nein (**Achtung keine Aufschaltung!**) ☐ Nicht erforderlich

3. Erforderliches Werkzeug für Melder in Doppelböden und in Zwischendecken, sowie Schächte und/ oder Sonderanlagen für die Feuerwehr sind vorhanden.

☐ Ja ☐ Nein (**Achtung keine Aufschaltung!**) ☐ Nicht erforderlich

4. Erforderliche Leiter/n für Zwischendeckenmelder ist/ sind für die Feuerwehr vorhanden

☐ Ja ☐ Nein (**Achtung keine Aufschaltung!**) ☐ Nicht erforderlich

5. Das Freischaltelement und das Umstellschloss für das FSD3 wurde durch Errichter:in/ Betreiber:in bestellt und an den Träger der Feuerwehr geliefert.

☐ Ja ☐ Nein (**Achtung keine Aufschaltung!**) ☐ Nicht erforderlich

6. Der/ die Profilhalbzylinder „Schließung Feuerwehr“ (z.B. FSE, FIBS, Leiter etc.) wurde durch Errichter:in/ Betreiber:in bestellt und liegt vor.

☐ Ja ☐ Nein (**Achtung keine Aufschaltung!**) ☐ Nicht erforderlich

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers:in) (Firmenstempel)

Einweisung ist am _____ erfolgt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Feuerwehrangehörigen, Funktion)



Anlage 5: Protokoll Schlüsselübergabe/ Schlüsselwechsel

Am _____ wurde das Feuerwehrschlüsseldepot

der Brandmeldeanlage Nr.: _____

Objekt (Name, Adresse): _____

in Betrieb genommen/ geöffnet*.

Im FSD sind folgende Schlüssel hinterlegt / geändert* worden:

Alter Bestand:

Genaue Bezeichnung der Schlüssel:

1. _____

2. _____

3. _____

Neuer Bestand:

Genaue Bezeichnung der Schlüssel:

1. _____

2. _____

3. _____

Die Richtigkeit der obenstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

Betreiber/in:

Feuerwehr:

Name, Funktion, Unterschrift

Name, Funktion, Unterschrift

*) nichtzutreffendes streichen

**Anlage 6: Glossar****Örtliche Feuerwehr**

Die örtliche Feuerwehr kann auf der Internetseite der jeweiligen Kommunalverwaltung gefunden werden. Die jeweilige Ordnungsbehörde ist für das Feuerwehrwesen zuständig.

Konzessionär:in

Der/die Konzessionär:in stellt eine Übertragungseinrichtung, die über die Hauptclearingstelle die Information einer Brandmeldung an die Integrierte Regionalleitstelle Süd weiterleitet.

Hauptclearingstelle

Die Hauptclearingstelle wird von einem/einer Konzessionär:in betrieben, die/der in einem vertraglichen Verhältnis mit den Kreisen Ostholstein und Stormarn steht. Die Hauptclearingstelle erhält von der Übertragungseinrichtung dem/der Konzessionär:in an der jeweiligen Brandmeldeanlage die Information über eine Brandmeldung. Diese Information wird von der Hauptclearingstelle an die Integrierte Regionalleitstelle Süd (IRLS) gesendet, die unverzüglich die hilfeleistenden Kräfte alarmiert. Die Anschriften stehen in der Anlage 3.

Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die Übertragungseinrichtung wird von dem/der Konzessionär:in kostenpflichtig gestellt und unterhalten.

Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Ostholstein ist für den vorbeugenden Brandschutz im Gebiet des Kreises Ostholstein zuständig.

Kreis Ostholstein
Brandschutzdienststelle
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Stormarn ist für den vorbeugenden Brandschutz im Gebiet des Kreises Stormarn zuständig.

Kreis Stormarn
FD 53 Brandschutzdienststelle
Mommensenstraße 14
23843 Bad Oldesloe

Die Ansprechpartner:innen für das jeweilige Gebiet sind auf der Internetseite des Kreises ersichtlich.



Teilnehmer:in

Der/die Teilnehmer:in schließen für eine bauaufsichtlich geforderte Brandmeldeanlage einen Vertrag mit einer zugelassenen Konzessionärin bzw. einem zugelassenen Konzessionär ab. Der/die Teilnehmer:in erkennt mit dem Vertrag die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen der Kreise Ostholstein und Stormarn an und ist **Betreiberin bzw. Betreiber** der Brandmeldeanlage.